

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2425-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.03.2017	Umweltausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Etablierung eines Leasingmodells für Dienstfahräder

Bezug

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2017 (Drucksache Nr. A/16/2286-01).

Sachdarstellung

Gem. Beschluss des Umweltausschusses vom 26.01.2017 war zu prüfen, ob den Bediensteten der Stadt und der städtischen Tochtergesellschaften ein Leasingmodell für Dienstfahräder im Rahmen einer Entgeltumwandlung angeboten werden kann. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten ausschließlich die besoldungsrechtlichen, tarifrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen eines Leasingmodells für Dienstfahräder für Beschäftigte bei der Stadt Oberhausen.

Auf die steuerrechtlichen Fragen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Tarifvertragliche Regelungen zur Umwandlung von Tarifentgelt

Eine rechtliche Grundlage zur Umwandlung von Tarifentgelt („Barlohnnumwandlung“) zur Begleichung von Leasingraten für ein Dienstfahrrad o. ä. besteht im Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Oberbürgermeister													
Kawicki 17.02.2017	Schmidt 17.02.2017	Schranz 22.02.2017													
<table> <tr> <td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td colspan="2">Beteiligung:</td></tr> <tr> <td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat</td><td>[]</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle</td><td>[]</td></tr> </table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:		Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]			Gleichstellungsstelle	[]
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:													
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]												
		Gleichstellungsstelle	[]												

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2425-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

27 Grundsätzlich kann nach § 4 Abs. 3 1. Halbsatz Tarifvertragsgesetz (TVG) auf tarifliche Rechte nur
28 verzichtet werden, wenn dies tarifvertraglich geregelt ist.

29
30 *(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet*
31 *sind*

32
33 Der TVöD sieht dies nicht vor. Lediglich mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für
34 Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV EUMw / VKA) wurde eine Umwandlung
35 von Tarifentgelt zugunsten der betrieblichen Altersversorgung geschaffen.

36
37 *§ 3 (1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass von seinen/ihren*
38 *künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der*
39 *Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) durch Entgeltumwandlung für*
40 *ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden*

41
42 Eine Umwandlung tariflicher Entgelte zu anderen Zwecken ist insoweit mangels einer
43 entsprechenden Tariföffnung nicht möglich.

44 Hierzu äußerte sich der Kommunale Arbeitgeberverband auf schriftliche Anfrage wie folgt:

45
46 *Im Rahmen der gleichwohl angestregten Prüfung der Auswirkungen einer entsprechenden*
47 *Öffnungsklausel haben sich einkommenssteuerrechtliche Fragen ergeben, die unser*
48 *Bundesverband, die VKA, an das Bundesfinanzministerium herangetragen hat.*

49
50 *Das Bundesfinanzministerium hat hierzu mitgeteilt, dass im Rahmen einer Erörterung mit den*
51 *obersten Finanzbehörden der Länder der zu entscheidende Sachverhalt nicht*
52 *allgemeinverbindlich habe beurteilt werden können. Aus Sicht der obersten Finanzbehörden*
53 *der Länder handele es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der alle tatsächlichen und*
54 *rechtlichen Aspekte in die Bewertung einzubeziehen seien. Es würden die allgemeinen*
55 *Grundsätze zur Barlohnsumwandlung und zum Vorliegen von Arbeitslohn gelten. Mangels einer*
56 *verlässlichen Auskunft des Bundesfinanzministeriums würde bei einer entsprechenden*
57 *tarifvertraglichen Öffnungsklausel beim Leasen und dem anschließenden Erwerb von*
58 *Fahrrädern keine hinreichend sichere steuerliche Klarheit bestehen. Vielmehr bestünde das*
59 *Risiko, dass bei Nutzung einer entsprechenden tarifvertraglichen Öffnungsklausel die*
60 *Steuerfreiheit im Rahmen von Lohnsteuerausnahmen mit ungewissem Ausgang – gerade*
61 *auch zu Lasten der einzelnen Beschäftigten, die ein Jobrad leasen möchten - in Frage gestellt*
62 *würde.*

63
64 *Die Mitgliederversammlung der VKA hatte daraufhin in ihrer Sitzung am 27. November 2015*
65 *beschlossen, bis auf Weiteres über die bisherige Entgeltumwandlung zum Zwecke der*
66 *betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des TV-EUMw/VKA hinausgehende*
67 *Tariföffnungsklauseln zum Zwecke der Entgeltumwandlung und Nettolohnoptimierung nicht zu*
68 *verfolgen.*

69
70 Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch einen etwaigen Rückgriff auf das Günstigkeitsprinzip (§4
71 Abs. 3 2. Halbsatz TVG).

72
73 *.... oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.*

74
75 Nach dem Günstigkeitsprinzip darf von den tariflichen Regelungen abgewichen werden, soweit dies
76 für die Beschäftigten günstiger ist. Ob eine Leistung allein wegen der Nutzung steuerliche Effekte
77 günstiger in diesem Sinne sein kann, kann nicht rechtssicher beantwortet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2425-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Hinzu kommt, dass Beschäftigte, die Verträge zur Verwendung von Entgelt zugunsten von Leasing o. Ä. abschließen, sich längerfristig festlegen müssen und insoweit in der Verfügung des Entgelts eingeschränkt werden. Auch dies spricht gegen eine „Günstigkeit“ der entsprechenden Verwendung. Zu beachten ist weiterhin, dass die Reduzierung des Arbeitnehmerbruttos zu geringeren Abgaben bei der Sozialversicherung führt. Im Rahmen des Leasingmodells ein gewünschter Effekt, der aber auf der anderen Seite auch unerwünschte Folgen haben kann:

- Minderung von Leistungsansprüchen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei Krankengeld und Arbeitslosengeld
- Verminderung der Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt abhängig sind, z.B. Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Verminderung des rentenversicherungspflichtigen Entgeltes mit der Folge einer geringeren Rentenzahlung

Zu dieser Thematik äußerte sich der Kommunale Arbeitgeberverband auf schriftliche Anfrage folgendermaßen:

... ein Verzicht auf tarifvertragliche Leistungen ist gem. § 4 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz (TVG) grundsätzlich nicht möglich. Der Arbeitgeber erfüllt seine Verpflichtung auf Auszahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelt jedenfalls nicht, wenn der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber auf Teile seines tarifvertraglichen Bruttoeinkommens verzichtet und der Arbeitgeber diesen (Brutto-)Betrag verwendet, um ein E-bike oder ähnliches zu leasen und dem Beschäftigten zur Nutzung überlasst. Ein Bruttoentgeltverzicht verursacht zudem zahlreiche Wechselwirkungen. Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen auf Krankengeld, Rente, ALG und auch ZVK sind u. E. jedenfalls nicht so leicht dahingehend zu bewerten, die erforderliche Vorteilhaftigkeit (§ 4 Abs. 3 TVG) der beabsichtigten Vereinbarung zweifelsfrei zu beurteilen.

Hinzu kommt, dass die Gewährung derartiger Sachleistungen anstelle der vorgesehenen Tarifen gelte nicht mit der Verpflichtung der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) zu vereinbaren sind, die geltenden Tarifverträge einzuhalten (§ 6 der KAV Satzung).

Beamtenrechtliche Regelungen zur Umwandlung von Dienstbezügen

Bei Beamtinnen und Beamten bestehen erforderliche beamtenrechtliche Rechtsgrundlagen für eine Entgeltumwandlung ebenfalls nicht.

Eine Entgeltumwandlung bei den Dienstbezügen der Beamtinnen und Beamten, gleich zu welchem Zweck, ist nach den derzeit geltenden Vorschriften nicht möglich.

Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz NW (LBesG):

„Auf die gesetzlich zustehende Besoldung mit Ausnahme der vermögens-wirksamen Leistungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.“

Ausnahmeregelungen hierzu gibt es nicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2425-01	Termin 09.03.2017	Umweltausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

126 Hinweise der Firma „JobRad“

127

128 Auf der Homepage der Firma „JobRad“ wird in der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ auf die Frage, ob
129 jeder Arbeitgeber JobRad anbieten kann, eingegangen.

130

• **Kann jeder Arbeitgeber JobRad anbieten?**

Grundsätzlich ja. Allerdings schließen viele Tarifverträge die Einführung von JobRad auf Basis der Entgeltumwandlung aktuell noch aus. Dennoch gibt es auch für tarifgebundene Unternehmen oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Möglichkeiten JobRad einzuführen. Hierzu beraten wir Sie gerne umfassend und transparent. Per Telefon unter 0761 205515-88 oder schreiben Sie uns an vertrieb@jobrad.org.

131

132

133 Auf schriftliche Nachfrage teilt die Firma „JobRad“ mit:

134

135 zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihrem Interesse am JobRad-Modell. In der Tat
136 ist es leider noch so, dass die Tarife des öffentlichen Dienstes die Entgeltumwandlung der
137 Leasingrate noch nicht zulassen.....

138

139 In einem Rechtsgutachten der Kanzlei Gnnann, Thauer & Kollegen, das ebenfalls von der Firma
140 „JobRad“ zur Verfügung gestellt wurde, wird ebenfalls klargestellt:

141

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwischen beidseits tarifgebundenen Parteien die Einführung eines JobRad-Modelles im Wege der Entgeltumwandlung regelmäßig gegen § 4 Abs. 3 und 4 TVG verstoßen wird.

142

143

144

145

146 Fazit

147

148 Schon aufgrund fehlender beamtenrechtlicher und tarifrechtlicher Möglichkeiten ist die Einführung
149 eines Dienstfahrrades im Leasingmodell nicht möglich.

150